

## **Stadt Sternberg**

### **Bekanntmachung über die Jahresrechnung zum 31.12.2019 der Stadt Sternberg sowie des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Sternberg und der Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2019**

Gemäß § 60 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) hat die Stadtvertretung Sternberg in ihrer Sitzung am 30.11.2022 die Jahresrechnung 2019 sowie die Jahresrechnung für das städtebauliche Sondervermögen 2019 festgestellt und dem Bürgermeister vorbehaltlos die Entlastung für das Jahr 2019 erteilt.

Die Jahresrechnungen, die Prüfberichte sowie alle dazugehörigen Unterlagen sind in der Zeit vom 30.01.2023 bis 07.02.2023 in der Zeit in der Verwaltung des Amtes Sternberger Seenlandschaft, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 5, einsehbar.

*Hinweis gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)*  
Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Sternberg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Sternberg, d. 24.01.2023

Armin Taubenheim  
Bürgermeister

Bekanntmachung im Internet unter [www.stadt-sternberg.de](http://www.stadt-sternberg.de) am 25.01.2023